



FAQ Studium und Familie

→ Habe ich als Studierende Anspruch auf Mutterschutz?

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das **Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen**. Neu ist, dass außer den erwerbstätigen schwangeren und stillenden Frauen nun auch Studentinnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt. Für Studentinnen gelten jedoch im Mutterschutz Besonderheiten. Insbesondere können Studentinnen auf die Inanspruchnahme der Schutzfrist nach der Entbindung verzichten. Damit sie die Schutzrechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen können und die Universität entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen kann, sollen Studentinnen eine Schwangerschaft so früh wie möglich gegenüber der Universität anzeigen. Für die Anzeige einer Schwangerschaft sowie weitere Fragen und Informationen sind die Studienbüros Ihre erste Anlaufstelle. Auf den Seiten des Campus-Centers finden Sie eine Übersicht der Studienbüros (www.uni-hamburg.de/campuscenter).

Die Handreichung "[Mutterschutzregelung \(Informationen für Studentinnen\)](#)" (PDF, www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/handreichungen) gibt einen Überblick über die gesetzlichen Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen und deren Umsetzung an der Universität Hamburg.

Auch für **Studierende, die neben ihrem Studium arbeiten**, gelten im Falle einer Schwangerschaft die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Der Mutterschutz muss unabhängig von Art und Umfang der Arbeit, dem Arbeitsvertrag, der Staatsangehörigkeit oder dem Familienstand gewährt werden. Auch als Teilzeitbeschäftigte oder Aushilfskraft haben Sie einen Anspruch auf Mutterschutz. Sollte Ihr Arbeitgeber Ihnen keinen Mutterschutz gewähren wollen, können Sie sich an den Personal- oder Betriebsrat Ihres Betriebes oder auch an die AStA-Rechtsberatung (www.asta-uhh.de) wenden.



→ Wo kann ich mich über Finanzierungsmöglichkeiten informieren?

Eine Übersicht über mögliche Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Elterngeld, Kindergeld, Bundesstiftung Mutter und Kind und den BAföG-Kinderzuschlag) finden Sie auf der Website des Familienbüros. Für eine individuelle Finanzierungsberatung wenden Sie sich an das Beratungszentrum Studienfinanzierung des Studierendenwerks. Ebenfalls berät der AStA zum Thema BAföG.

Beratungszentrum Soziales & Internationales –BeSI

Grindelallee 9, 3. OG
20146 Hamburg
Tel. 040/ 41 902 – 155
besi@studierendenwerk-hamburg.de

AStA

Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg
Tel. 040/ 45 02 04 0
www.asta-uhh.de

→ Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es in der Nähe der Uni Hamburg?

Das Studierendenwerk Hamburg betreibt insgesamt fünf Kindertagesstätten, drei davon in unmittelbarer Nähe zum Campus oder auf dem Campus der UHH. Eine Übersicht der Kitas finden Sie auf der Webseite des Studierendenwerks. Um einen Besichtigungstermin zu vereinbaren und Fragen, beispielsweise zu den Kapazitäten bzw. einer eventuellen Warteliste zu besprechen, setzen Sie sich bitte mit den jeweiligen Kita-Leitungen in Kontakt. In Hamburg ist der Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz über das **Kita-Gutschein-System** geregelt (www.hamburg.de/elterninformationen) und die Betreuung von Kindern bis zur Einschulung für bis zu fünf Stunden täglich (inkl. Mittagessen) beitragsfrei. Die Elternbeiträge für Betreuungszeiten, die über diese Grundbetreuung von fünf Stunden hinausgehen, finden Sie in der Broschüre „Elternbeiträge“. Die Broschüre sowie weitere Informationen zum Kita-Gutschein-System und zur Antragstellung finden Sie auf den Seiten der Stadt Hamburg (www.hamburg.de). Dort finden Sie auch die Anträge zur Kindertagesbetreuung und Tagespflege (www.hamburg.de/antraege). Es ist wichtig, sich so frühzeitig wie möglich um den Gutschein zu kümmern. Das Kita-Gutschein-System richtet sich allerdings nur an El-

Familienbüro
Svenja Saure
Mittelweg 177, EG, N0062, 20148 Hamburg
Tel. + 49 40 42838-4281
Fax +49 40 42838-7154
familienbuero@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/familienbuero.html





tern, die Ihren Wohnsitz in Hamburg haben, da die Stadt Hamburg Kita-Plätze entsprechend stark bezuschusst.

Laut SGBVIII ist eine Wahlmöglichkeit der Eltern festgeschrieben, wo sie ihr Kind in die Kita geben möchten. Bezüglich der Kostenfrage geht es um den „gewöhnlichen Aufenthalt“ des/der Sorgeberechtigte/n (nicht den des Kindes) und der hiermit verbundenen örtlichen Zuständigkeit. Der gewöhnliche Aufenthalt wird durch verschiedene Faktoren/auf verschiedene Merkmale geprüft, wie z.B. Hauptwohnsitz, Kindergeldbezugsstelle, steuerliche Veranlagung, Meldeadresse.

Ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht in Hamburg, sind folgende Schritte gängig: Kita aussuchen und einen Kostenvoranschlag dort einholen. Mit diesem Kostenzettel zur örtlichen Zuständigkeit, d.h. beispielsweise das Jugendamt in Lüneburg, gehen und die Kostenübernahme beantragen (da es keinen Kita-Gutschein für auswärts Wohnende gibt). Mit dieser Bescheinigung der Kostenübernahme fließen die Gelder dann zwischen den Behörden.

Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Grindelallee 9, 3. OG
20146 Hamburg
Tel. 040/ 41 902 – 155
besi@studierendenwerk-hamburg.de

→ Welche flexiblen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es, vor allem am Nachmittag?

Das Studierendenwerk Hamburg bietet die Nachmittagsbetreuung Casper an, welche sich an alle Mitglieder der Universität Hamburg richtet und eine professionelle Kinderbetreuung zwischen 16.00 und 20.00 Uhr anbietet. Eine weitere flexible Kinderbetreuung bieten die UniEltern, eine Elterninitiative von Studierenden der Uni Hamburg.

Projekt Casper

Frau Johanna Holst
Organisatorische Leitung für flexible Betreuungsangebote
Grindelallee 9, 3. OG, 20146 Hamburg
Tel. 40/ 419 02 – 362
familienervice@studierendenwerk-hamburg.de

Familienbüro
Svenja Saure
Mittelweg 177, EG, N0062, 20148 Hamburg
Tel. + 49 40 42838-4281
Fax +49 40 42838-7154
familienbuero@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/familienbuero.html





UniEltern

Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg
Tel. 040/ 450204-43
betreuung@unieltern.de
www.unieltern.uni-hamburg.de

→ Kann ich nach der Geburt ein Urlaubssemester nehmen?

Ja, Mutterschutzfristen und Elternzeiten von bis zu sechs Semestern werden als Gründe für die Beurlaubung anerkannt. Bei ausreichender Begründung, z.B. wegen chronischer Krankheit des Kindes, sind weitere Urlaubssemester möglich. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, z.B. für die Einhaltung der Regelstudienzeit oder anderer Fristen. Der Semesterbeitrag ist während der Urlaubssemester weiterzuzahlen. Allerdings sollten Sie beachten, dass eine Beurlaubung eine Statusveränderung bedeutet und unverzüglich den zuständigen Ämtern (z.B. BAFöG-Amt, Ausländerbehörde, Kindergeldkasse) mitgeteilt werden muss, weil es hierdurch zu einem Wegfall des Leistungsanspruches kommen kann. Eine Beurlaubung aufgrund von Mutterschutzfristen und Elternzeiten kann bis einschließlich zum dritten Lebensjahres des Kindes erfolgen. Der Antrag auf Beurlaubung muss für das Sommersemester bis zum 1. April, zum Wintersemester zum 1. Oktober gestellt werden. Auf Antrag ist auch eine rückwirkende Beurlaubung außerhalb dieser Fristen möglich. Das elektronische Antragsformular finden Sie in Ihrem STiNE-Account unter der Rubrik Studium/Anträge. Den elektronisch ausgefüllten Antrag schicken Sie dann zusammen mit den jeweiligen Nachweisen, die ein Urlaubssemester rechtfertigen, z.B. Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes, an den Service für Studierende, Team Studienangelegenheiten.

Campus Center

Alsterterrasse 1
20354 Hamburg
Service Tel. 040/ 42838-7000

Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Grindelallee 9, 3. OG
20146 Hamburg
Tel. 040/ 41 902 – 155
besi@studierendenwerk-hamburg.de

Familienbüro
Svenja Saure
Mittelweg 177, EG, N0062, 20148 Hamburg
Tel. + 49 40 42838-4281
Fax +49 40 42838-7154
familienbuero@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/familienbuero.html





→ **Ich bin schwanger (oder betreue ein Kind): Habe ich jetzt das Recht auf mehr Fehlzeiten bei Veranstaltungen? Wie ist die Regelung bei Anwesenheitspflichten?**

Laut den Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Studium und Kindererziehung wird empfohlen, dass sich für schwangere Studentinnen sowie Studierende, die sich um die Betreuung von minderjährigen Kindern oder um pflegebedürftige Angehörige kümmern, zusätzliche Fehlzeiten nicht negativ auf den Studienverlauf auswirken, sondern beispielsweise durch alternative Leistungen ausgeglichen werden können. Die Regelungen sind derzeit jedoch nicht verbindlich. Welche Möglichkeiten es hier direkt in Ihrem Fall gibt, besprechen Sie am besten mit dem/r zuständigen Dozent/in der Lehrveranstaltung und mit Ihrem Studienbüro. Es gibt allerdings ein Dokument des Präsidiums, welches verbindliche und empfohlene strukturelle Unterstützungsmöglichkeiten bei der Vereinbarkeit von Studium und Kindererziehung beinhaltet. Unter anderem ist hier festgehalten, **Anwesenheitspflichten** bei ausreichender Begründung durch die Studierenden mit familiären Verpflichtungen flexibel zu handhaben. Fehlende Inhalte der Veranstaltung sollen dabei anderweitig zu erarbeiten oder nachgewiesen werden können. Mehr dazu finden Sie auf der Website des Familienbüros: www.uni-hamburg.de/familienbuero

→ **Wer kann einen Härtefallantrag stellen?**

Studienbewerber und -bewerberinnen für einen Bachelor- oder Masterstudiengang können einen **Härtefallantrag** für eine Zulassung aus der Härtefallquote stellen, sofern Sie Kinder unter 18 Jahren betreuen und dadurch an den Studienort Hamburg gebunden sind. Der Härtefallantrag muss die „besondere Härte“ aufgrund der Kinderbetreuung dokumentieren. Dazu sind folgende Unterlagen nötig: Ausgefüllter Härtefallantrag, eine formlose schriftliche Begründung der besonderen Härte, eine Kopie der aktuellen Meldebescheinigungen des Antragstellers und des/der Kind/er (nicht älter als zwei Monate) und eine Kopie der Geburtsurkunde/n des/der Kind/er (bitte beachten: der Antrag kann nicht vor der Geburt des Kindes gestellt werden). Gleichzeitig mit der Bewerbung für einen Bachelor- oder Masterstudiengang wird ein Härtefallantrag wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG gestellt.

Diese Belege sind dem ausgedruckten und zuvor elektronisch abgeschickten Härtefallantrag beizufügen.



Sofern Sie einen Studienplatz erhalten, sind die Belege bei der Immatrikulation entweder im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen! Ausführliche Informationen zum Härtefallantrag für Bachelorstudiengänge und für Masterstudiengänge finden Sie auf den Webseiten des Campus-Centers (www.uni-hamburg.de/campuscenter). Umfassend kann Sie dazu (auch zur Bewerbung in ein höheres Fachsemester) das hierfür zuständige **Team Bewerbung & Zulassung vom Campus-Center** beraten. Bitte wenden Sie sich an die Kolleginnen und Kollegen dort, um die etwaigen Möglichkeiten zu erfragen.

Falls Sie eine Zusage für einen Studienplatz erhalten, aber aufgrund der Vereinbarkeit von Studium und Kindererziehung Ihr Studium erstmal nicht sofort starten können, gibt es die sogenannte „**Bevorzugte Zulassung**“, welche Folgendes besagt: Ist trotz Zulassung die Immatrikulation wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes nicht möglich, wird die/der Bewerber/in zu einem späteren Semester ohne erneute Zulassung immatrikuliert. Bitte erkundigen Sie sich zum Verfahren oder den Details bei den zuständigen Kolleginnen und Kollegen aus dem Campus Center.

Campus Center

Universität Hamburg
Service für Studierende – Team Bewerbung und Zulassung
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Service Tel. 040/ 42838-7000

→ Kann ich als Studierende/r mit Kind ein Teilzeitstudium beantragen?

Studierende mit Kindern können ein Teilzeitstudium beantragen. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Deshalb erfolgt der Antrag auf Teilzeitstudium auch immer für mindestens zwei aufeinander folgende Semester. Der Semesterbeitrag muss jedoch auch im Falle eines Teilzeitstudiums in voller Höhe bezahlt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist mit dem Zulassungsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen, es verlängert sich nach zwei Semestern nicht automatisch. Wiederholte Anträge sind zulässig und auch eine rückwirkende Beantragung im laufenden Semester ist möglich. Der Wegfall des Grundes für das Teilzeitstudium, z.B. wenn wegen einer



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Trennung ein Kind nicht mehr betreut wird, ist unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag kann entweder über STiNE oder formlos schriftlich im CampusCenter, zusammen mit der Rückmeldung gestellt werden. Entsprechende Nachweise zur Begründung eines Teilzeitstudiums, z.B. die Geburtsurkunde des Kindes oder ein ärztliches Attest (vor der Geburt des Kindes), sind einzureichen. WICHTIG: Studierende im Teilzeitstatus erhalten kein Bafög! Bitte lassen Sie sich hierzu auch nochmal im Studierendenwerk Hamburg beraten.

Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Grindelallee 9, 3. OG

20146 Hamburg

Tel. 040/ 41 902 – 155

besi@studierendenwerk-hamburg.de

Familienbüro
Stand Juni 2018

Familienbüro
Svenja Saure
Mittelweg 177, EG, N0062, 20148 Hamburg
Tel. + 49 40 42838-4281
Fax +49 40 42838-7154
familienbuero@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/familienbuero.html

